

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Z1.13/1 96/283

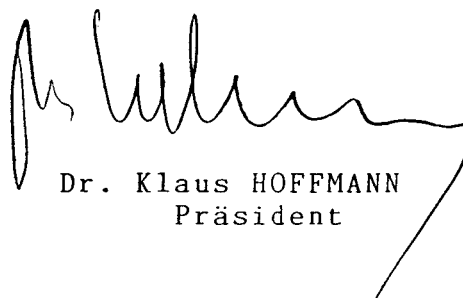
GZ 602,214/1-V/4/96

Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Der ÖRAK verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme zum Regionalradiogesetz vom 26. Mai 1993 und die heute überreichte Stellungnahme zum Kabel-Rundfunkgesetz.

Wien, am 24.10.1996
Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 535 60 79

VST-2745/32

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222) 535 37 61

Durchwahl

Datum

Dr. Brand

12

31. Jänner 1997

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz
geändert wird;

Regierungsvorlage;

gemeinsame Stellungnahme der Länder

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

GESETZENTWURF
Z. 16 - GE/19 P6

Datum: 6. FEB. 1997

Verteilt

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Im Auftrag der Länder gestattet sich die Verbindungsstelle der Bundesländer, zur Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Regionalradiogesetzes, 499 der Beilagen XX. GP, folgende gemeinsame Stellungnahme vorzutragen:

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 3):

Vor der Erlassung einer Verordnung über den Frequenznutzungsplan muß das bisherige Anhörungsrecht der Länder erhalten bleiben.

Zu Z. 12 (§ 13 Abs. 4 Z. 1-4):

Durch diese Bestimmung ist eine Verringerung der Mitgliederzahl der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vorgesehen. Bisher wurden acht Mitglieder über Vorschlag der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien und sechs Mitglieder über einstimmigen Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz

- 2 -

bestellt. Nunmehr sollen sechs Mitglieder über Vorschlag der im Hauptausschuß vertretenen politischen Parteien und drei Mitglieder über einstimmigen Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz bestellt werden.

Die geplante Verringerung der Zahl der Mitglieder führt somit zu einer Verschlechterung der Position der Länder, weil den Ländern ein Entsendungsrecht nur mehr hinsichtlich eines Viertels der Mitglieder zukommt, wogegen sie nach der geltenden Rechtslage rund ein Drittel der Mitglieder nominieren können.

Die ohnehin relativ geringen Mitwirkungsrechte der Länder werden daher durch den vorliegenden Entwurf noch weiter eingeschränkt. Da die Regionalradiobehörde über Anträge auf Erteilung einer Sendelizenz zum Betrieb von regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen zu entscheiden hat, werden auch Interessen der Länder im hohen Ausmaß von Entscheidungen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde berührt.

Nach Ansicht der Länder müßte daher zumindest ein ausgewogenes Stärkeverhältnis von Vertretern des Bundes sowie der Länder und Gemeinden in der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gewährleistet sein.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung, daß ein Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz einstimmig gefaßt sein muß, da keine Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers besteht, Beschlußquoren in Gremien anderer Gebietskörperschaften zu regeln. So ist auch zurecht eine derartige Regelung hinsichtlich des Gemeindebundes und des Städtebundes im Entwurf nicht enthalten.

- 3 -

Die Länder haben bereits eine diesbezügliche Regelung getroffen, und zwar in der Vereinbarung aufgrund des früheren Art. 107 B-VG über die Geschäftsordnung der Verbindungsstelle der Bundesländer, welche von der Bundesregierung am 17. Mai 1966 zur Kenntnis genommen wurde. Im § 7 dieser Vereinbarung ist die Bestimmung enthalten, daß Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz mit Stimmenteinhelligkeit zustandekommen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diese gemeinsame Stellungnahme der Länder mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen. Hievon werden das Präsidium des Bundesrates, die Parlamentsklubs, die Parlamentsdirektion, das Kabinett des Herrn Bundeskanzlers und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich benachrichtigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle